

**Satzung**  
**des Evangelischen Bundes**  
**– Landesverband Sachsen**

Vom 10. Oktober 1992 (ABl. 1992 S. A 177)

**Änderungsübersicht**

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	4, 7	geändert	Satzungsänderung <i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	05.04.2015 28.08.2015	 <i>ABl. 2015 S. A 170</i>

**§ 1**

(1) Der Evangelische Bund – Landesverband Sachsen – ist ein kirchliches Werk ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Er erfüllt seine Aufgaben in eigener Verantwortung und arbeitet innerhalb des vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannten Evangelischen Bundes e. V. mit den Landesverbänden der anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen.

(2) Das Werk trägt den Namen „Evangelischer Bund – Landesverband Sachsen – Konfessionskundliches Werk der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens“.

(3) Der Landesverband ist Träger der konfessionskundlichen Studien- und Gemeindegemeinschaft der Landeskirche in ökumenischer Offenheit. Er vermittelt Kenntnisse sowohl über die römisch-katholische Kirche als auch über andere Kirchen, religiöse Gemeinschaften und Bewegungen. Seine Zielsetzung ist evangelische Selbstbesinnung, ökumenische Gesprächsbefähigung und Anregung zu sachgemäßem Verhalten.

(4) Der Landesverband vertritt die dem Evangelischen Bund e. V. angehörenden Mitarbeiter hinsichtlich der sich aus ihrer Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten beim Evangelischen Bund e. V.

(5) Das Vermögen des Landesverbandes ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, das für die in

## **1.4.15 Satzung Ev. Bund Sachsen**

---

Absatz 3 genannten Aufgaben zweckgebunden ist. Alle für den Landesverband bestimmten Einnahmen fließen diesem Sondervermögen der Landeskirche zu, das nur zweckentsprechend verwendet werden darf.

### **§ 2**

(1) Der Landesverband verwaltet sich selbst im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Für seine Tätigkeit ist ferner die Satzung des Evangelischen Bundes e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Die Organe des Landesverbandes sind die Mitarbeiterversammlung, die die Aufgaben einer Mitgliederversammlung wahrnimmt, und der Vorstand.

### **§ 3**

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus dem Vorsitzenden des Landesverbandes und seinem Stellvertreter, dem Landesgeschäftsführer, den Mitarbeitern der in der Landeskirche bestehenden Arbeitsgemeinschaften sowie den Ephoralvertrauensleuten. Alle Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaften sowie die Ephoralvertrauensleute sind in einer ständig zu aktualisierenden Liste zu erfassen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre zu einer Tagung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Hälfte ihrer Mitglieder gefordert wird.

(3) Die Mitarbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Landesverbandes bzw. sein Stellvertreter, anwesend sind. Notfalls ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Tagungen der Mitarbeiterversammlung ist Protokoll zu führen.

(4) Die Mitarbeiterversammlung legt die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Landesverbandes, für die Mitarbeit im Evangelischen Bund e. V. und für die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland fest und dient dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

(5) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes sowie weitere Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe von § 4 Absätze 1 und 2.

### § 4

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes, dem Landesgeschäftsführer, den Leitern der Arbeitsgemeinschaften sowie vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitarbeiterversammlung unter Berücksichtigung der in der Landeskirche bestehenden Regionen gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre; dies gilt nicht für den Landesgeschäftsführer, der geborenes Mitglied des Vorstandes ist. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes werden aufgrund der vom Vorstand aufgestellten und vom Landeskirchenamt bestätigten Wahlvorschläge von der Mitarbeiterversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden des Landesverbandes in der Regel einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies fordert.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Landesverbandes, anwesend sind. Notfalls ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sind wichtige Entscheidungen zu treffen, kann vor der Beschlussfassung ein anderes Mehrheitsverhältnis festgelegt werden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

(5) Der Vorstand leitet und koordiniert die Arbeit des Landesverbandes auf der Grundlage der hierzu von der Mitarbeiterversammlung gefassten Beschlüsse sowie der Bestimmungen der Satzung des Evangelischen Bundes e. V. Er ist der Mitarbeiterversammlung und der Landeskirche dafür verantwortlich, dass die dem Landesverband obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Evangelischen Bund e. V. ergeben, wahrgenommen werden. Der Vorstand hat der Mitarbeiterversammlung und dem Landeskirchenamt alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

(6) Der Vorstand wählt den Landesgeschäftsführer und stellt ihn nebenberuflich an. Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(7) Der Vorstand beschließt den Haushaltplan des Landesverbandes und legt die Jahresrechnung. Er trägt gegenüber der Mitarbeiterversammlung und der Landeskirche die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung des

## **1.4.15 Satzung Ev. Bund Sachsen**

---

Sondervermögens. Er entscheidet über die Anschaffung von Inventar und Literatur, über die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der Landeskirche und über die Entsendung zu Veranstaltungen außerhalb der Landeskirche.

### **§ 5**

Die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes obliegt dem Landesgeschäftsführer. Bei Bedarf kann der Vorstand zur Unterstützung des Landesgeschäftsführers Verwaltungskräfte anstellen. Die Anstellungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Landesgeschäftsführer ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.

### **§ 6**

Personen, die im Auftrag der Organe des Landesverbandes Aufgaben übernehmen, haben Anspruch auf Erstattung der entstandenen notwendigen Reisekosten sowie weiterer Unkosten. Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe einen erheblichen Arbeitsaufwand, so kann hierfür eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe des Haushaltes des Landesverbandes gewährt werden.

### **§ 7**

(1) Innerhalb des Landesverbandes sind zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgemeinschaften tätig. In den Arbeitsgemeinschaften können auch fachlich kompetente Persönlichkeiten mitarbeiten, die nicht der Landeskirche angehören. Beschlüsse, die dem Landesverband Verpflichtungen auferlegen, dürfen von den Arbeitsgemeinschaften nicht gefasst werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften bestellen ihre Leiter selbstständig. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung der Leiter der Arbeitsgemeinschaften bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

(3) Der Vorsitzende des Landesverbandes und der Landesgeschäftsführer sind zu allen Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften einzuladen.

### **§ 8**

(1) Änderungen dieser Satzung sowie ihre Aufhebung bedürfen eines Beschlusses der Mitarbeiterversammlung, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst sein muss. Der Beschluss be-

darf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Bestätigung durch den Evangelischen Bund e. V.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten entsprechend für die Auflösung des Landesverbandes.

(3) Bei der Auflösung des Landesverbandes ist dessen Sondervermögen vom Landeskirchenamt für konfessionskundliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 9** (Inkrafttreten)

---